

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2008

Ausgegeben zu Münster am 10. Juni 2008

Nr. 16

Inhalt	Seite
1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor Kommunikationswissenschaft im Rahmen eines Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft (Ein-Fach-Modell) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 30. August 2007 vom 21. Mai 2008	914
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft im Rahmen eines Major/Minor-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21. Mai 2008	937
Fächerspezifische Bestimmungen für das Studium der Soziologie als Minor-Nebenfach im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Kommunikationswissenschaft (Major/Minor-Modell) vom 21. Mai 2008	971

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2008/16
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Prüfungsordnung
für den **Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft**
im Rahmen eines **Major/Minor-Modells**
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 21. Mai 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums
 - § 3 Bachelorgrad
 - § 4 Zuständigkeit
 - § 5 Zulassung zur Bachelorprüfung
 - § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
 - § 7 Studieninhalte
 - § 8 Lehrveranstaltungsarten
 - § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
 - § 10 Prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen, Anmeldung
 - § 11 Die Bachelorarbeit
 - § 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
 - § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
 - § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 14a Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
 - § 15 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung
 - § 16 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
 - § 17 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
 - § 18 Diploma Supplement
 - § 19 Einsicht in die Studienakten
 - § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 21 Ungültigkeit von Einzelleistungen
 - § 22 Aberkennung des Bachelorgrades
 - § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Kommunikationswissenschaft im Rahmen eines Major/Minor-Modells mit Kommunikationswissenschaft als Major und den in der Anlage (fächerspezifischen Bestimmungen) ausgewählten Minor-Fächern. Sie regelt in ihrem allgemeinen Teil grundlegende Strukturen des Bachelorstudiums. In den fächerspezifischen Bestimmungen sind die Inhalte und Anforderungen der einzelnen im Bachelorstudium angebotenen Minor-Fächer geregelt. Den fächerspezifischen Bestimmungen sind jeweils Studienverlaufpläne beigelegt, die den Studienverlauf in den einzelnen Minor-Fächern darstellen.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Kommunikationswissenschaft sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen. Es befähigt die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit und Problemlösung sowie zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation der Prüfungen ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zuständig.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen. Sie/Er kann die Organisation der Prüfungen auf die jeweiligen Fächer, in denen das Minor-Fach angeboten wird, bzw. in den Fächern, die nicht dem Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften angehören, auf die Dekanin/den Dekan des betreffenden Fachbereichs übertragen.

§ 5

Zulassung zur Bachelorprüfung

Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Studiengang Kommunikationswissenschaft im Rahmen eines Major/Minor-Modells mit Kommunikationswissenschaft als Major und einem ausgewählten Minor-Fach an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß § 7. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Kommunikationswissenschaft oder in dem jeweiligen Minor-Fach eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfung beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (3) Im Major-Fach Kommunikationswissenschaft müssen 135 und im gewählten Minor-Fach 45 Leistungspunkte erworben werden.

§ 7

Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium umfasst das Studium von zwei Fächern, wobei Kommunikationswissenschaft als Major-Fach mit einem Minor-Fach kombiniert wird.
- (2) Das Bachelorstudium im Studiengang Kommunikationswissenschaft im Rahmen eines Major/Minor-Modells mit Kommunikationswissenschaft als Major-Fach umfasst folgende Module, die durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen näher bestimmt werden:
 - 8 Pflichtmodule im Kernbereich Kommunikationswissenschaft (113 Leistungspunkte)
 - 1 Wahlpflichtmodul im Kernbereich Kommunikationswissenschaft (12 o. 13 Leistungspunkte)
 - 2 Module General Studies (10 ECTS)
 - Module im Minor-Fach (45 Leistungspunkte)

Im Einzelnen müssen im Major-Fach Kommunikationswissenschaft die folgenden Module studiert werden:

1. Pflichtmodule

- Einführungsmodul
- Methodenmodul
- Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur
- Kommunikations- und Medienpraxis I
- Kommunikations- und Medienpraxis II
- Kommunikations- und Medienpraxis III
- Projektmodul
- Examensmodul

2. Wahlpflicht-Module

Von den folgenden drei Themenmodulen muss eines studiert werden.

- Journalismusforschung
- PR- und Werbeforschung
- Media- und Rezeptionsforschung

3. General Studies

- Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
 - Schlüsselqualifikationen bspw. durch Bewerbertraining bzw. Sprachkurse
- (3) Für die Module in den Minor-Fächern gelten die Modulbeschreibungen des jeweiligen Minor-Fachs.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 180 Leistungspunkten voraus, von denen 135 Leistungspunkte auf das Major-Fach (inkl. General Studies) und 45 Leistungspunkte auf das Minor-Fach entfallen. Auf das Examensmodul innerhalb des Major-Fachs entfallen 10 Leistungspunkte.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

- (1) Im Major-Fach Kommunikationswissenschaft werden folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten: Vorlesungen mit Tutorien, Seminare, Praktikantenkurs, Projektseminar, Examenskolloquium.
- (2) Vorlesungen geben einen zusammenfassenden Überblick über einen wissenschaftlichen Gegenstand und dessen theoretische und methodologische Grundlagen bzw. behandeln ausgewählte Probleme eines Wissensgebiets. In den Tutorien werden die Inhalte aus den Vorlesungen noch einmal besprochen und weiter vertieft. Zudem werden Praktiken des wissenschaftlichen Arbeitens eingeübt.
- (3) Seminare zielen auf eine vorrangig selbständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen sowie auf die Einsicht in komplexe Zusammenhänge kommunikationswissenschaftlicher Gegenstandsbereiche. Sie fordern von den Studierenden eine kritisch-argumentative Haltung gegenüber den wissenschaftlichen Positionen und eine eigenständige Auswertung und Interpretation der Fachliteratur.
- (4) In den Modulen zur Kommunikations- und Medienpraxis werden Grundkenntnisse über journalistische Darstellungsformen und Recherchetechniken sowie über die Arbeitsweisen in Öffentlichkeitsarbeit und Werbung vermittelt und exemplarisch vertieft. Dabei sollen die Studierenden auch lernen, das Verhältnis zwischen Kommunikationswissenschaft und Praxis zu analysieren. Der Praktikantenkurs hat das Ziel, die Berufserfahrungen der Studierenden aus dem Pflichtpraktikum zu reflektieren, über weitere mögliche Berufsfelder für die Absolventen der Kommunikationswissenschaft zu informieren, verschiedene Möglichkeiten des Berufseinstiegs vorzustellen und dabei den Zusammenhang zwischen Studium und Berufspraxis zu erörtern.
- (5) Der Veranstaltungstyp Projektseminar ermöglicht den Studierenden die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen und die Erarbeitung innovativer Ansätze. Die Studierenden entwickeln innerhalb des von ihnen gewählten inhaltlichen Schwerpunkts eine Forschungsfrage, setzen diese in ein Forschungskonzept um und führen anschließend ein kleineres empirisches Projekt zur Beantwortung ihrer Forschungsfrage durch. Die Ergebnisse werden dokumentiert und im Seminar präsentiert und diskutiert. Projektseminare dienen zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit.
- (6) Das Examenskolloquium dient der Vorbereitung der Bachelorarbeit.
- (7) Die Lehrveranstaltungsarten in den Minor-Fächern sind den Modulbeschreibungen des jeweiligen Minor-Fachs zu entnehmen.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen.
- (2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Major-Fach Kommunikationswissenschaft und im jeweiligen Minor-Fach sowie der Bachelorarbeit zusammen. Die prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit sind Modulen zugeordnet.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von in der Regel 5, 10, 15 oder 20 Leistungspunkten.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen im Major-Fach und nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen im Minor-Fach von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann im Major-Fach und nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen im Minor-Fach von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben oder eines anderen Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen des Major-Fachs Kommunikationswissenschaft und die fächerspezifischen Bestimmungen des Minor-Fachs legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.
- (7) Die fächerspezifischen Bestimmungen im Minor-Fach bestimmen die Module, die für das Bestehen der Prüfung in diesem Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule). Sofern nach Satz 2 Wahlmöglichkeiten bestehen, regeln die fächerspezifischen Bestimmungen, in wie vielen der jeweils zur Auswahl stehenden Module die Kandidatin/der Kandidat die geforderten Leistungen erbringen kann.

§ 10

Prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen bezüglich der Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und weisen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der ihr zugeordneten Leistungspunkte aus, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (3) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt die Erbringung von Studienleistungen voraus. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, Übungen, praktische Übungen, Arbeitsmappe, Praktikantenbericht, empirische Untersuchungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle, Besuch der Veranstaltung. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird

von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

- (4) Studienleistungen werden unterschieden in prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen. Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine prüfungsrelevante Studienleistung zu erbringen.
- (5) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Bachelorprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können sich auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul beziehen. Prüfungsrelevante Leistungen können sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen.
- (6) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Sie erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg und ist in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden. Die Fristen für die Anmeldung zu ggf. zu absolvierenden Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (7) Prüfungsrelevante Leistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der Punkte erreicht hat oder wenn die Höhe der vom Prüfling erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent
„befriedigend“,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent
„ausreichend“,	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

 der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.
 Für prüfungsrelevante Leistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und aus dem normal bewerteten Anteil gebildet.
- (8) Nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen werden nach aktiver Teilnahme und erfolgreicher Teilnahme unterschieden. Die aktive Teilnahme gilt durch bloße Anwesenheit in der Veranstaltung als erbracht, wenn die/der Studierende mindestens 80% der Veranstaltungstermine besucht hat. Alle anderen nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen (z.B. Referat, Übung) müssen in Form der erfolgreichen Teilnahme erbracht werden, d.h. sie müssen eine bestimmte qualitative Mindestanforderung aufweisen, damit sie bestanden sind.
- (9) Wenn die Mindestanforderung an eine erfolgreiche Teilnahme nicht erreicht wird, kann entweder die zu erbringende Studienleistung wiederholt werden oder die Dozentin/der Dozent kann nach ihrem/seinem Ermessen eine Ersatzleistung be-

stimmen, wenn die Wiederholung der ursprünglich zu erbringenden Studienleistung einen zu großen organisatorischen Aufwand erfordert .

- (10) Die Absätze 6 bis 9 gelten sowohl für das Major-Fach Kommunikationswissenschaft als auch für das Minor-Fach, sofern in den fächerspezifischen Bestimmungen desselben keine anders lautenden Regelungen getroffen wurden.

§ 11

Die Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 30 Textseiten (d. h. excl. Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Anhang) nicht überschreiten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende das „Einführungsmodul“, das „Methodenmodul“, das Modul „Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur“ und das „Projektmodul“ absolviert hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema wird in Absprache mit dem Prüfer festgelegt. Das Thema kann nach Beginn der Bearbeitungszeit nicht mehr zurückgegeben werden.
- (5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens 2 Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Bachelorarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere akute schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Probleme, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggfs. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat diese insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 15 Abs. 4.
- (6) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeich-

nungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Ein vorsätzlicher Verstoß gegen die in Satz 3 enthaltene Regelung gilt als Täuschungsversuch im Sinne von § 20 Abs. 3.

§ 12

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 20 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 16 Abs. 2 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit darf sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

- (8) Das Ergebnis einer Prüfungsleistung ist der/dem Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekanntzumachen.
- (9) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Als derselbe Studiengang gilt ein Studiengang dann, wenn er zu mindestens vier Fünfteln kommunikationswissenschaftliche Inhalte anbietet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen im Bereich der Minor-Fächer sind die Anträge beim jeweiligen Minor-Fach zu stellen.
- (4) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin /den Dekan/das Dekanat bindend.
- (7) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Anteil an prüfungsrelevanten Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind und auf den Bachelorstudiengang angerechnet werden können, ist auf ein Drittel der prüfungsrelevanten Leistungen begrenzt.

- (8) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

§ 14a

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die jeweils zuständige Dekanin/der jeweils zuständige Dekan/das jeweils zuständige Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder Behindertenausweise.

§ 15

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

- (1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7 Abs. 2, § 10 sowie der Modulbeschreibung alle Module und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 16 Abs. 1) bestanden hat. Dabei müssen im Major-Fach Kommunikationswissenschaft 125, in den General Studies 10 und im Minor-Fach 45 Leistungspunkte erworben worden sein. Insgesamt müssen zusammen mit dem Examensmodul inkl. der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls in Kommunikationswissenschaft stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung. Hat eine Studierende/ein Studierender eine prüfungsrelevante Leistung im ersten Versuch nicht bestanden, so muss sie/er sich in demselben Semester zur Wiederholungsprüfung anmelden, anderenfalls verliert sie/er den Prüfungsanspruch, es sei denn sie/er weist nach, dass sie/er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls auch nach Ausschöpfung der beiden zur Verfügung stehenden Versuche nicht bestanden, so kann das gesamte Modul einmal wiederholt werden. Dabei stehen der/dem Studierenden für jede prüfungsrelevante Leistung erneut zwei Versuche zur Verfügung. Satz 2 gilt entsprechend. Wird das Modul auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, ist das Modul endgültig nicht bestanden.
- (3) Für das Minor-Fach und die General Studies, sofern diese von anderen Anbietern als der Kommunikationswissenschaft verantwortet werden, gelten die fächerspezifischen Bestimmungen bzw. die Prüfungsordnungen der betreffenden Anbieter. Dies gilt auch für die mögliche Anzahl von Wiederholungen prüfungsrelevanter Leistungen.
- (4) Ein Modul ist nur dann bestanden, wenn die/der Studierende im Sinne von § 10 Abs. 8 Satz 2 aktiv teilgenommen hat und alle nach der Modulbeschreibung zu

erbringenden Studienleistungen des Moduls, für die eine erfolgreiche Teilnahme vorgeschrieben ist, sowie alle prüfungsrelevanten Leistungen bestanden hat.

- (5) Ist eine Studierende oder ein Studierender in einem von ihr/ihm im Major- oder Minor-Fach gewählten Wahlpflicht-Modul endgültig gescheitert, so hat er/sie nicht mehr die Möglichkeit, stattdessen ein anderes Wahlpflichtmodul zu studieren.
- (6) Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ist ein Pflichtmodul, ein Wahlpflichtmodul oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (7) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 16

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können für eine differenzierte Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine prüfungsrelevante Leistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.
- (3) Aus den Noten der Module des Major-Faches und des Minor-Faches wird jeweils eine Fachnote gebildet. Die fächerspezifischen Bestimmungen des Minor-Faches regeln die Gewichtungen, zu denen die einzelnen Modulnoten in die Fachnote des Minor-Faches einfließen. Zur Bildung der Fachnote im Major-Fach werden die im Modulhandbuch ausgewiesenen Gewichte der studierten Module mit dem Faktor $^{10}/_7$ multipliziert. In die Gesamtnote fließt die Fachnote des Major-Faches mit

einer Gewichtung von 70 Prozent und die Fachnote des Minor-Faches mit einer Gewichtung von 30 Prozent ein. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten
- A die besten 10 %
 - B die nächsten 25 %
 - C die nächsten 30 %
 - D die nächsten 25 %
 - E die nächsten 10 %
- der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage für die Berechnung dieser Note sind außer dem Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte mit zu erfassen.

§ 17

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:
 - a) die Note der Bachelorarbeit,
 - b) das Thema der Bachelorarbeit,
 - c) die Fachnote des Major-Faches
 - d) die Fachnote des Minor-Faches
 - e) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 16 Abs. 3 und 4,
 - f) die Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala,
 - g) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 19

Einsicht in die Studienakten

- (1) Der/dem Studierenden wird im Major-Fach Kommunikationswissenschaft auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, in die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.
- (3) Im Minor-Fach gelten die fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem für ihn/sie festgesetzten Termin erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. § 11 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggfs. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält der Studierende/die Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Im Minor-Fach gelten die fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 21

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die

Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushängung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 21 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 23

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 06/07 begonnen haben.
- (2) Die Regelungen der §10 Absatz 6 bis Absatz 9 sowie § 15 Absätze 2, 4, 5 und 6 gelten nur für solche Studienleistungen und prüfungsrelevante Leistungen, die ab dem Sommersemester 2008 zum ersten Mal absolviert werden. Für prüfungsrelevante Leistungen, die vor diesem Zeitpunkt erstmalig absolviert wurden, stehen den Studierenden jeweils drei Versuche zur Verfügung. Ist eine prüfungsrelevante Leistung auch im dritten Versuch nicht bestanden, ist das betreffende Modul endgültig nicht bestanden.

Anlagen:

- Modulbeschreibungen für das Major-Fach Kommunikationswissenschaft
- Fächerspezifische Bestimmungen der Minor-Fächer
 - Soziologie
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Politikwissenschaft(werden separat veröffentlicht)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 23.01.2008.

Münster, den 21. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles